

Magdeburg, den 06.11.2017
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit Ergänzung der Tagesordnungspunkte:

10 (neu) *Antrag der Hansestadt Stendal auf Mitfinanzierung der Kosten zum Führen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Bezug auf die Höhe der Strafzinsen aus dem Förderbescheid des Landes zur Städtebauförderung*

12.1 (neu) *Kreisvorstandskonferenzen am 11.6.2018 und 22.10.2018; Festlegung der Veranstaltungsorte*

und der Veränderung der laufenden Nummerierung wie folgt:

TOP 11 – Personalangelegenheiten;
Entscheidung über die Besetzung der ausgeschriebenen Referentenstelle in Referat 4

TOP 12 - Sachstand der Vorbereitungen für die Klausurtagung und Mitglieder-versammlung 2018

TOP 13 - Mitteilungen

TOP 14 - Anfragen und Anregungen

festgestellt.

Begründung:

Die Hansestadt Stendal hat um Unterstützung im Rechtsstreit gegen die Festlegung der Strafzinsen Städtebauförderung gebeten (TOP 10).

Für die Durchführung der 56. und 57. Kreisvorstandskonferenz im Jahr 2018 müssen Veranstaltungsorte benannt werden (TOP 12.1).

Magdeburg, den 06.11.2017
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 175. Sitzung am 11.9.2017 in der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 175. Präsidiumssitzung am 11.9.2017 wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der mit E-Mail am 28.09.2017 versandten Niederschrift über die 175. Präsidiumssitzung am 11.9.2017 eingegangen.

Magdeburg, den 30.10.2017

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 3 **Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.11.2017 zum
Kinderförderungsgesetz;
Auswertung und Konsequenzen des Urteils**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 167. Sitzung am 30.11.2015 (TOP 4.1)
168. Sitzung am 15.02.2016 (TOP 6)
172. Sitzung am 05.12.2016 (TOP 2)
173. Sitzung am 27.03.2017 (TOP 3)
174. Sitzung am 09.05.2017 (TOP 6)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts wird auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 12.04.2017 im kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 2177/16 zum KiFöG Sachsen-Anhalt am 21.11.2017 sein Urteil verkünden.

An der Urteilsverkündung werden sechs der klagenden Städte und eine Verbandsgemeinde sowie Herr Landesgeschäftsführer Leindecker und Frau Referentin Becker teilnehmen.

Die Landesgeschäftsstelle wird in der Präsidiumssitzung mündlich über das Urteil des BVerfG berichten sowie die aus dem Urteil folgenden Konsequenzen für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden darstellen.

Magdeburg, den 30.10.2017

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 4 **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (LT-Drs. 7/1991 vom 18.10.2017)**

Anlagen: - Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (LT-Drs. 7/1991 vom 18.10.2017)
- Stellungnahme des SGSA vom 20.09.2017

Bisherige Beratung: 175. Präsidiumssitzung am 11.09.2017 (TOP 5.1)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium lehnt den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der LT-Drs. 7/1991 vom 18.10.2017 ab, weil damit

- *das Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20.10.2015 bezogen auf die für teilweise verfassungswidrig erklärte Regelung des § 12b Ki-FöG nur unzureichend umgesetzt wird,*
- *die Finanzierungsverpflichtungen der Städte und Gemeinden insbesondere durch den Wegfall der für das Jahr 2018 bereits beschlossenen Sonderzuweisungen an die Gemeinden i. H. v. 23 Mio. Euro aus dem von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten ehemaligen Betreuungsgeldes eher erweitert als gegenfinanziert werden und*
- *für die Landkreise zusätzliche Finanzierungsverpflichtungen entstehen, ohne dafür eine Finanzierungsregelung vorzusehen.*

Begründung:

Mit der LT-Drs. 7/1991 vom 18.10.2017 hat die Landesregierung den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes zur Beschlussfassung in den Landtag eingebracht.

Mit dem Gesetzentwurf will das Land die Forderungen des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt im Urteil vom 20.10.2016 (LVG 2/14) zur Konnexität im KiFöG termingerecht erfüllen. Das LVerfG hat die Regelung des § 12b KiFöG insoweit als unvereinbar mit Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA erklärt, als durch sie die in öffentlicher Trägerschaft stehenden Kindertageseinrichtungen zulasten der Gemeinden eine Finanzierungspflicht von 50 v. H. des verbleibenden Finanzbedarfs geschaffen wird und durch die Erhöhung der Standards in den §§ 5 Abs. 3 S. 2, 24 Abs. 2 KiFöG 2013 und durch den Wegfall des Eigenanteils der freien Träger (§ 11 Abs. 4 KiFöG a. F.) die bestehende Finanzierungspflicht für in freier Trägerschaft betriebenen Kindertagesstätten ausgeweitet wird, ohne dass zugunsten der Gemeinden Kostendeckungsregelungen vorgesehen sind.

Das LVerfG hat dem Landesgesetzgeber aufgegeben, spätestens bis 31.12.2017 eine angemessene Kostendeckungsregelung zu schaffen.

Der SGSA hat gemeinsam mit dem Landkreistag zu dem Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes gegenüber dem Sozialministerium mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 20.09.2017 Stellung genommen. Wir haben den Gesetzentwurf abgelehnt, weil damit das Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20.10.2015 bezogen auf die für teilweise verfassungswidrig erklärte Regelung des § 12b KiFöG nur unzureichend umgesetzt wird und die Finanzierungsverpflichtungen der Städte und Gemeinden eher ausgedehnt als gegenfinanziert werden. Überdies entstehen für die Landkreise zusätzliche Finanzierungsverpflichtungen, ohne dass dafür eine Finanzierungsregelung vorgesehen wird.

Der in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf der Landesregierung trägt unserer Kritik nicht Rechnung. Wir werden im Rahmen der Anhörung im Landtag unsere Bedenken noch einmal darstellen. Dabei werden wir auch die Zahlung der für das Jahr 2018 bereits beschlossenen Sonderzuweisungen an die Gemeinden i. H. v. 23 Mio. Euro aus dem von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten ehemaligen Betreuungsgeldes einfordern. § 13 Abs. 6 KiFöG ist demzufolge nicht zu streichen, sondern zu ändern. Dazu ist auf Folgende hinzuweisen:

Frau Ministerin Grimm-Benne hat bei der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag am 26.10.2017 ausgeführt, dass mit dem Gesetzentwurf zusätzliche 30,6 Mio. Euro an Landesgeld über die Landkreise an die Kommunen fließen sollen. Darin enthalten seien 29,5 Mio. Euro für die Anpassung an die tatsächlichen Betreuungszeiten sowie die an die Tarifentwicklung.

In ihren weiteren Ausführungen hat die Ministerin betont, dass es nicht um ein „Extra“ gehe. Das Land komme schlicht und einfach seinen rechtlichen Verpflichtungen nach.

Dazu ist aus kommunaler Sicht jedoch festzustellen, dass der vorliegende Gesetzentwurf dieses Ziel deutlich verfehlt. Ursächlich dafür ist im Wesentlichen eine kleine Änderung im vorliegenden Gesetzentwurf: Die Nummer 5c sieht die Streichung des bisherigen § 13 Abs. 6 KiFöG vor. Begründet wird dies recht lapidar wie folgt: „§ 13 Abs. 6 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und zu streichen.“ Allerdings stellt das Land Sachsen-Anhalt über diese Regelung im Haushaltsjahr 2017 den Kommunen 20,537 Mio. Euro für den verbleibenden Finanzbedarf nach § 12b für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zur Verfügung.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 7/69 vom 26.05.2016) sah für das Jahr 2018 die Weitergabe eines Betrages von 23,084 Mio. Euro für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren vor. Die gesetzliche Festschreibung eines konkreten Betrages für das Jahr 2018 ist dann jedoch aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration (LT-Drs. 7/283 vom 25.08.2016) wieder gestrichen worden. Dies geschah wegen des Auftrages des Landesverfassungsgesichts, das KiFöG 2013 bis zum Ende des Jahres 2017 verfassungskonform auszugestalten.

Im Ergebnis ist also festzustellen, dass die von der Ministerin zugesagten zusätzlichen 30,6 Mio. Euro im Wesentlichen durch die Kommunen selbst finanziert werden, da ihnen jedenfalls für das Jahr 2018 Mittel in Höhe von über 23 Mio. Euro verloren gehen. Zugleich vereinbart das Land aber die vom Bund über eine erhöhte Umsatzsteuerbeteiligung zur Verfügung gestellten Mittel selbst.

Magdeburg, den 30.10.2017

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 5 **Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 7/1992 vom 18.10.2017)**

Anlagen:

- Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 7/1992 vom 18.10.2017)
- Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt vom 11.10.2017

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 11.10.2017 zustimmend zur Kenntnis.

Die 14. Schulgesetznovelle betrifft die Gemeinden in ihrer Funktion als Schulträger, soweit es um Grundschulverbünde, jahrgangsübergreifenden Unterricht, die Einvernehmensherstellung bei der Schulentwicklungsplanung und die Einführung eines Bildungsmanagementsystems geht.

Der mit der Drs.7/1992 vom 18.10.2017 in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf berücksichtigt die kommunalen Interessen nicht hinreichend.

Begründung:

Das Ministerium für Bildung (MB) hat der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 28.09.2017 den Entwurf der 14. Schulgesetznovelle übersandt und Gelegenheit gegeben, innerhalb von sieben Arbeitstagen Stellung zu nehmen. Zu dem Entwurf sind wir im Vorfeld nicht unterrichtet worden. Unserer Bitte um Fristverlängerung ist das Ministerium wegen der abschließenden Beratung im Kabinett am 17.10.2017 nicht nachgekommen.

Im Vorblatt zum Gesetzentwurf führte das Ministerium für Bildung (MB) aus, dass mit dem vorliegenden Entwurf das Schulgesetz an aktuelle Entwicklungen angepasst, politische Zielsetzungen erfüllt sowie notwendige weitere Änderungen umgesetzt werden sollen. Als wichtige Eckpunkte der Novelle stellte das MB heraus,

- die Einführung von Grundschulverbünden zur Sicherung von Schulstandorten in ländlichen Regionen mit geringer Einwohnerdichte,
- die Öffnung des Vorbereitungsdienstes zur Qualifizierung neuer Lehrkräfte,
- die Umsetzung des KMK-Beschlusses zur Sicherung der Mobilität von Lehrkräften
- bei Einstellungen in den Vorbereitungsdienst und in den Schuldienst,
- die Anpassung der Regelungen für Ersatzschulen sowie
- die Anpassung der Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten an
- die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus weitere kommunalrelevante Regelungen, die einer kritischen Bewertung aus Sicht der Landkreise als Schulträger, Träger der Schulentwicklungsplanung und der Schülerbeförderung bedürfen:

- Ermöglichung eines jahrgangsübergreifenden Unterrichts in der Schuleingangsphase und den Jahrgängen 3 und 4 der Grundschulen.
- Aufstellung der Schulentwicklungsplanung zukünftig nur im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden (§ 22 Abs. 2 SchulG LSA), soweit Grundschulen oder Sekundarschulen in gemeindlicher Trägerschaft betroffen sind. Bei rechtswidriger Verweigerung des Einvernehmens kann die Schulbehörde des Landes das Einvernehmen jedoch ersetzen. Ziel: Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2014 zur Schulentwicklungsplanung in Sachsen.
- Im Wege einer Änderung des § 41 SchulG LSA soll eine gleichmäßige Verteilung von Schülern mit Migrationshintergrund im Wege von Einzelfallentscheidungen erreicht werden.
- Durch eine Ergänzung des § 83 Abs. 1 SchulG LSA soll geregelt werden, dass für die Aufsicht über die Schulträger die §§ 145 - 148 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) entsprechend gelten.
- Verpflichtung zur Nutzung einer IT-geschützten Schulverwaltungssoftware, die das Land zentral beschaffen möchte.

Andererseits werden mit der vorliegenden Novelle bereits seit Jahren erhobene kommunale Forderungen nicht aufgegriffen:

- Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen zur Stabilisierung des Netzes an Förderschulen.
- Die Forderung, neue Schulleiter grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den Schulträger zu berufen, ist nicht aufgegriffen worden.

Auf folgende weitere schulpolitischen Handlungsbedarfe ist hinzuweisen:

- § 73 SchulG regelt die Förderung des Schulbaus durch das Land. Sämtliche Förderprogramme des Landes, die grundsätzlich die Ausreichung von EU-Geldern administrieren, sind derzeit auf energetische Sanierung ausgelegt. Die Schulen benötigen aber dringend Fördermittel für Neu- und Erweiterungsbauten sowie grundlegende Sanierungen von Gebäuden über die energetische Sanierung hinaus. Diesbezüglich bedarf es zwingend einer Förderung durch das Land.
- Die Gastschulbeitragsverordnung ist zu aktualisieren. Nach § 70 SchulG ist die oberste Schulbehörde ermächtigt, pauschalierte Beiträge festzulegen. Seit 16 Jahren sind diese Beiträge nicht angepasst worden.

Wir haben mit Rundschreiben vom 29.09.2017 die Mitglieder um Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf gebeten und auf Grundlage der Rückäußerungen gemeinsam mit dem Landkreistag zu dem Gesetzentwurf in der vorgegebenen Frist mit Schreiben vom 11.10.2017 gegenüber dem Bildungsministerium Stellung genommen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die als **Anlage** beigefügte Stellungnahme vom 11.10.2017.

Die Landesregierung hat den Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit der Drs. 7/1991 vom 18.10.2017 (**Anlage**) zur Beschlussfassung in den Landtag eingebracht. Die Hinweise der Kommunalen Spitzenverbände – wie auch die der anderen angehörten Verbände – haben zu keinen inhaltlichen Veränderungen geführt.

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA hat sich in seiner 47. Sitzung am 08.11.2017 mit der 14. Schulgesetznovelle befasst und den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Die 14. Schulgesetznovelle betrifft die Gemeinden in ihrer Funktion als Schulträger, soweit es um Grundschulverbünde, jahrgangsübergreifenden Unterricht, die Einvernehmensherstellung bei der Schulentwicklungsplanung und die Einführung eines Bildungsmanagementsystems geht.

Der mit der Drs.7/1992 vom 18.10.2017 in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf zur 14. Schulgesetznovelle berücksichtigt die kommunalen Interessen nicht hinreichend.

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss trägt die in der Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände zur 14. Schulgesetznovelle vom 11.10.2017 gegenüber dem Bildungsministerium formulierten Anregungen und Bedenken inhaltlich vollumfänglich mit.

Wir werden die Gelegenheit nutzen, gegenüber den Landtagsausschüssen die kommunalen Bedenken noch einmal darzulegen.

Magdeburg, den 30.10.2017

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 6 **Einführung eines Bildungsmanagementsystems
Sachsen-Anhalt (BMS LSA)**

Anlagen:

- Schreiben des Bildungsministeriums vom 05.10.2017
- Prozesslandkarte des Schulwesens
- Prozessbereich „Bildungsmanagement (Steuerung & Service)“ Szenarien

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. ***Das Präsidium lehnt die für die Träger der Grundschulen verpflichtende Einführung eines Bildungsmanagementsystems ab.***

Die Vorgabe eines einheitlichen Schulverwaltungsprogramms stellt einen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit und damit in den eigenen Wirkungskreis der kommunalen Schulträger dar und bedarf deshalb einer hinreichenden Begründung, die bisher nicht erkennbar ist. Dies gilt besonders dann, wenn Kommunen bereits Schulverwaltungsprogramme erfolgreich eingeführt haben.

Die Einführung eines landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms lässt zudem einen erheblichen finanziellen Folgeaufwand für die Pflege und Aktualisierung des Programms, die Programmierung der Schnittstellen zu den anderen Verwaltungsprogrammen der Kommunen und für die Bereitstellung der erforderlichen Hardware erwarten.

Das Bildungsmanagementsystem soll nur den Bereich Schule umfassen. Zu bedenken ist aber, dass viele Kommunen bereits über Förderprogramme wie „Bildung integriert“ das lebenslange Lernen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen. Dabei werden insbesondere auch die Bereiche Kindertagesbetreuung und Ausbildung erfasst. Kommunen bauen dabei ein über den Schulbereich hinausgehendes Bildungsmonitoring und -management auf, das ggf. nicht kompatibel ist mit dem ausschließlich auf Schule zielenden Bildungsmanagement des Landes.

- 2. Das Präsidium sieht deshalb die Notwendigkeit, sowohl den Bedarf für eine einheitliche Software-Lösung wie auch die daraus folgenden Schnittstellen- und Finanzierungsfragen mit den Schulträgern umfassend und ohne zeitlichen Druck zu klären.**

Begründung:

Das Bildungsministerium (MB) beabsichtigt die Einführung eines Bildungsmanagementsystems (BMS-LSA), an dem auch die kommunalen Schulträger verpflichtend beteiligt werden sollen. Mit Rundschreiben vom 19.10.2017 haben wir die Mitglieder über diese Bestrebungen des MB informiert.

➤ **Hintergrund**

Hintergrund der Einführung des BMS ist der wachsende Bedarf an statistischen Daten im Bildungsbereich auf nationaler und internationaler Ebene, ausgelöst durch die zunehmende Bedeutung von Bildungsforschung, Bildungssteuerung und Bildungsmonitoring sowie von Leistungsvergleichen auf nationaler und internationaler Ebene. Die Länder benötigen tragfähige Informationen, die länderübergreifend vergleichbar sind. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Aufkommens schulstatistischer Daten hat die Kultusministerkonferenz bereits im Mai 2003 die Empfehlung eines Kerndatensatzes (Liste von Merkmalen, die sich auf Schulen, Klassen, Unterrichtseinheiten, Schülerinnen/Schüler, Schulabgänger, Absolventen und Lehrkräfte beziehen) ausgesprochen.

Der Kerndatensatz kann nach Darstellung des MB mit den aktuell im Einsatz befindlichen Programmen nicht oder nur unzureichend abgebildet werden. Die relativ große Zahl von Schulverwaltungsprogrammen, die derzeit an den Schulen in Sachsen-Anhalt im Einsatz ist, ermöglicht keine effektive Schulverwaltung. Überdies ist die Qualität der erhobenen Daten teilweise unzureichend. Auch sind die zahlreichen innerhalb der Schulbehörden entwickelten Insellösungen nicht miteinander kompatibel. Für die immer komplexer werdende ebenenübergreifende Zusammenarbeit zwischen den an schulischen Prozessen Beteiligten (MB, Landes-schulamt, Landesinstitut für Schulbildung und Lehrerbildung, Schulträger, Schulen) sind derzeit keine IT-Systeme im Einsatz, die einen Informationsaustausch gewährleisten.

Aus diesen Gründen hat die Landesregierung entschieden, die Entwicklung und Einführung eines landeseinheitlichen Bildungsmanagementsystems in Sachsen-Anhalt als Auftrag im Koalitionsvertrag 2016 – 2021 und als Zielstellung der Digitalen Agenda aufzunehmen.

➤ **Aktueller Umsetzungsstand und rechtliche Rahmenbedingungen**

Derzeit bereitet das MB die europaweite Ausschreibung zur Entwicklung eines Bildungsmanagementsystems vor, die bis Ende 2017 abgeschlossen sein soll. Die Auftragsvergabe an einen Bieter ist für Mai/Juni 2018 vorgesehen.

Das MB beabsichtigt, bis 2020 die Grundschulen als erste Schulform in das landeseinheitliche BMS-LSA einzubinden.

Die gesetzliche Grundlage zur verpflichtenden Nutzung des BMS-LSA durch alle Schulen soll mit der 14. Schulgesetznovelle geschaffen werden. Insoweit verweisen wir auf unser Mitgliederrundschreiben vom 29.09.2017.

In § 84f SchulG LSA *neu* soll geregelt werden, dass die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet sind, die Daten gemäß §§ 84a bis 84e mit einem zukünftig von der obersten Schulbehörde vorgegebenen landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren zu verarbeiten. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu dessen einheitlicher Nutzung durch die Schulen zu regeln.

Am 04.10.2017 hat das MB unter Beteiligung des Landesschulamtes und des Statistischen Landesamtes den SGSA sowie Vertreterinnen und Vertreter von zwei städtischen und einem verbandsgemeindlichen Schulträger zu einem Erfahrungsaustausch zum Projekt Bildungsmanagementsystem LSA eingeladen.

Das MB hat exemplarisch die sich für die Schulträger ergebenden Vorteile dargestellt, insbesondere:

- die Bereitstellung verlässlicher operativer und statistischer Informationen
- die Ermöglichung digitaler Kommunikation zwischen den Akteuren des Schulwesens
- die Gestaltung digitalisierter und automatisierter Transaktionen.

Die diesbezüglichen Einzelheiten sind dem als **Anlage** beigefügten, im Nachgang zu der oben genannten Besprechung an die Landesgeschäftsstelle versandten Schreiben des MB vom 05.10.2017 sowie der Prozesslandkarte des Schulwesens (**Anlage**) und dem Prozessbereich „Bildungsmanagement (Steuerung & Service)“ (**Anlage**) zu entnehmen.

Die kommunalen Vertreter haben sich in der o.g. Besprechung im MB vorrangig kritisch zum Bildungsmanagementsystem geäußert. Die Bewertung der kommunalen Praktiker ist in die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 11.10.2017 zur 14. Schulgesetznovelle gegenüber dem MB (dazu **Anlage TOP 5**) eingeflossen.

➤ **Bewertung**

Die beabsichtigte Vorgabe eines einheitlichen Schulverwaltungsprogramms stellt einen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit und damit in den eigenen Wirkungskreis der kommunalen Schulträger dar und bedarf deshalb einer hinreichenden Begründung, die bisher nicht erkennbar ist. Dies gilt besonders dann, wenn Kommunen bereits Schulverwaltungsprogramme erfolgreich eingeführt haben.

Die zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden am 16.07.2014 abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie E-Government verpflichtet die Vereinbarungspartner zur gegenseitigen Abstimmung, sobald Standards, Anwendungen und Verfahren mit kommunalem Bezug eingeführt oder aktualisiert werden. Daran ist auch die in § 84f des Gesetzesentwurfs für öffentliche Schulen vorgesehene verpflichtende Nutzung eines IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens zu messen. Das Anhörungsverfahren zum Entwurf der Schulgesetzänderung genügt nicht der vorgenannten Verfahrensvereinbarung.

Die Einführung eines landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms lässt zudem einen erheblichen finanziellen Folgeaufwand für die Pflege und Aktualisierung des Programms, die Programmierung der Schnittstellen zu den anderen Verwaltungsprogrammen der Kommunen und für die Bereitstellung der erforderlichen Hardware erwarten.

Das Bildungsmanagementsystem soll nur den Bereich Schule umfassen. Zu bedenken ist aber, dass viele Kommunen bereits über Förderprogramme wie „Bildung integriert“ das lebenslange Lernen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen. Dabei werden insbesondere auch die Bereiche Kindertagesbetreuung und Ausbildung erfasst. Kommunen bauen dabei ein über den Schulbereich hinausgehendes Bildungsmonitoring und -management auf, das ggf. nicht kompatibel ist mit dem ausschließlich auf Schule zielenden Bildungsmanagement des Landes.

Wir sehen deshalb die Notwendigkeit, sowohl den Bedarf für eine einheitliche Software-Lösung wie auch die daraus folgenden Schnittstellen- und Finanzierungsfragen mit den Schulträgern umfassend und ohne zeitlichen Druck zu klären.

Im Weiteren ist auch auf das parallele Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EgovG LSA – LT-Drs. 7/1877 vom 19.09.2017) und die darin vorgesehenen Anforderungen an die Vorgabe einheitlicher Software-Lösungen hinzuweisen.

➤ **Weiteres Verfahren**

Der Gesetzentwurf zur 14. Schulgesetznovelle ist als Drs. 7/1992 vom 18.10.2017 in den Landtag zur Beschlussfassung eingebracht worden. Die kommunale Kritik insbesondere an der Verpflichtung der Schulen und damit ihrer Träger zur Datenverarbeitung anhand eines landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens ist nicht aufgegriffen worden.

Der Schul-, Kultur und Bildungsausschuss des SGSA hat in seiner 47. Sitzung am 08.11.2017 die nachfolgende Beschlussempfehlung an das Präsidium gefasst:

1. *Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss lehnt die für die Träger der Grundschulen verpflichtende Einführung eines Bildungsmanagementsystems ab und bittet das Präsidium des SGSA um ein entsprechendes Votum.*

Die Vorgabe eines einheitlichen Schulverwaltungsprogramms stellt einen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit und damit in den eigenen Wirkungskreis der kommunalen Schulträger dar und bedarf deshalb einer hinreichenden Begründung, die bisher nicht erkennbar ist. Dies gilt besonders dann, wenn Kommunen bereits Schulverwaltungsprogramme erfolgreich eingeführt haben.

Die Einführung eines landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms lässt zudem einen erheblichen finanziellen Folgeaufwand für die Pflege und Aktualisierung des Programms, die Programmierung der Schnittstellen zu den anderen Verwaltungsprogrammen der Kommunen und für die Bereitstellung der erforderlichen Hardware erwarten.

Das Bildungsmanagementsystem soll nur den Bereich Schule umfassen. Zu bedenken ist aber, dass viele Kommunen bereits über Förderprogramme wie „Bildung integriert“ das lebenslange Lernen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen. Dabei werden insbesondere auch die Bereiche Kindertagesbetreuung und Ausbildung erfasst. Kommunen bauen dabei ein über den Schulbereich hinausgehendes Bildungsmonitoring und -management auf, das ggf. nicht kompatibel ist mit dem ausschließlich auf Schule zielenden Bildungsmanagement des Landes.

2. *Der Schul-, Kultur- und Bildungsausschuss sieht deshalb die Notwendigkeit, sowohl den Bedarf für eine einheitliche Software-Lösung wie auch die daraus folgenden Schnittstellen- und Finanzierungsfragen mit den Schulträgern umfassend und ohne zeitlichen Druck zu klären.*

Das Präsidium wird gebeten, der Beschlussempfehlung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses zu folgen.

Magdeburg, den 09.11.2017
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 7 **Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104c GG**

Anlagen - Verwaltungsvereinbarung (endgültig, 20.10.2017)
- Finanzrundschau vom 12.09.2017 und 19.10.2017

Bisherige Beratung: 173. Präsidiumssitzung am 27.3.2017, TOP 7
175. Präsidiumssitzung am 11.9.2017, TOP 4.1

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 17.08.2017 hatten wir über den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104 c Grundgesetz informiert. Die Verwaltungsvereinbarung ist inzwischen durch alle Bundesländer und das Bundesministerium der Finanzen unterzeichnet worden und damit in Kraft getreten.

Nach wie vor liegt uns kein Richtlinienentwurf zur Umsetzung in Sachsen-Anhalt vor. Somit ist derzeit offen, wie das Land Sachsen-Anhalt die Finanzschwäche gemäß § 4 Verwaltungsvereinbarung definieren will. Konsens innerhalb der Finanzstrukturkommission war es aber bereits, dass man möglichst viele Kommunen bzw. Schulträger an dem Programm teilnehmen lassen will. Daher scheint es sehr wahrscheinlich, dass sich ein Richtlinienentwurf an der Vorgabe gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung orientieren wird. Demnach können anhand der Vorgaben des § 4 Verwaltungsvereinbarung Kriterien zur Definition der Finanzschwäche gewählt werden, in Folge derer bis zu 85 % der Gemeinden Fördermittel erhalten sollen. Wobei dann zu beachten ist, dass mindestens 70 % der dem Land zur Verfügung stehenden Bundesmittel in höchsten 50 % der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände verwendet werden. Entsprechende Positionierungen sind den als Anlage beigefügten Veröffentlichungen des Ministeriums der Finanzen Sachsen-Anhalt vom 12. 09. und 19.10.2017 zu entnehmen.

Da das Schulbauprogramm des Bundes an der Schulträgerschaft ansetzt, greift die Finanzrundschau vom 12.09.2017 die Anzahl der Schulträgerkommunen in Sachsen-Anhalt (133) auf und verweist darauf, dass für die nun anstehenden gut 116 Mio. € an Bundesmitteln (Anmerkung: 129,4 Mio. € inklusive zehnprozentigem Anteil der Kommunen) nun bis zu 113 (85 % von 133) Kommunen/Schulträger antragsberechtigt sein können.

Nach wie vor offen ist, anhand welcher Kriterien gemäß § 4 Verwaltungsvereinbarung das Land welche Schulträger konkret von der Förderung ausnehmen will. Das für die Richtlinienerstellung verantwortliche Bildungsministerium teilte in 45. KW mit, dass es vor allem hinsichtlich der konkreten Definition der Finanzschwäche nach wie vor Abstimmungsbedarf mit dem Ministerium der Finanzen gibt. Eventuell ab der 47. KW wird ein Richtlinienentwurf zur Anhörung vorgelegt. Sofern dieser tatsächlich im Vorfeld der Präsidiumssitzung am 27.11.2017 vorliegen sollte, werden wir entsprechend mit E-Mail-Rundschreiben ausführlich informieren. Ansonsten tragen wir in der Sitzung am 27.11.2017 zum aktuellen Stand mündlich vor.

Magdeburg, den 13.11.2017
11-50-10 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 8 **Ausbildung für die Laufbahn allgemeine Verwaltung, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (gehobener Dienst) im Rahmen eines dualen Studiums; Gemeinsame Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt**

Anlagen

- Modell duales Studium der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften
- Entwurf der gemeinsamen Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes
- Entwurf eines Studienvertrages
- Entwurf einer Kooperationsvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Hochschule Harz

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. Die Einführung eines dualen Studiums an der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, ist ein geeignetes Instrument zur Nachwuchsgewinnung und -Bindung im Bereich des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Kommunen und wird ausdrücklich begrüßt.

2. Den Entwürfen

- a) einer gemeinsamen Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt zur übertariflichen Förderung des dualen Studiums in den Studiengängen „öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“,**
- b) eines Vertrages zur Durchführung des dualen Studiums (Studienvertrag) sowie**
- c) einer Kooperationsvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Hochschule Harz**

wird zugestimmt.

3. Die mit Blick auf die übertariflichen Leistungen im Rahmen des dualen Studiums erforderliche Genehmigung gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA ist gemeinsam mit dem Landkreistag und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt beim Ministerium für Inneres und Sport zu beantragen.

Begründung:

1. Seit der sogenannten Externalisierung des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 1998 wird der Beamtennachwuchs im gehobenen Dienst am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der (externen) Hochschule Harz im Rahmen eines siebensemestri-gen Studiums in Halberstadt ausgebildet. Die im Fachbereich angebotenen Bachelor-Studiengänge „öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ vermitteln zugleich die Befähigung für die Laufbahn Allgemeine Verwaltung Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegssamt (gehobener Dienst).

Die rund 800 Studierenden kommen insbesondere aus Sachsen-Anhalt aber auch aus Niedersachsen, den anderen neuen Bundesländern und dem übrigen Bundesgebiet. Von den Absolventen der Studiengänge sind zuletzt nur 38 % in Sachsen-Anhalt (und von diesen nur ein Teil bei kommunalen Arbeitgebern) geblieben, während 24 % zu Arbeitgebern nach Niedersachsen und 38 % in das übrige Bundesgebiet gegangen sind.

2. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung wird es in den kommenden Jahren einen erhöhten Bedarf an Laufbahnbewerbern für den gehobenen Verwaltungsdienst in den Kommunalverwaltungen geben. Dem Fachhochschulstudium am Fachbereich Verwaltungswissenschaften kommt deshalb eine hohe Bedeutung zu.

In der Vergangenheit hat es allerdings immer wieder Kritik an den Inhalten der Studiengänge und der fehlenden Verzahnung zwischen Theorie und Praxis gegeben. Insbesondere haben die Kommunal- und die Landesverwaltung fehlende Kenntnisse in den Bereichen Rechtsanwendung und Bescheidtechnik konstatiert. Der Koalitionsvertrag für die 7. Wahlperiode des Landtages vom 25.4.2017 enthält auch deshalb einen Prüfauftrag zur (Wieder-) Einführung einer internen Fachhochschulausbildung. Bei der Prüfung einer möglichen Umsetzung wurde jedoch deutlich, dass insbesondere die nach dem Bologna-Prozess hierfür erforderliche zeitaufwendige Akkreditierung des Studienganges einer kurzfristigen Realisierung im Weg steht. Ergänzend hat das Ministerin für Inneres und Sport als Fachministerium für die Laufbahn Allgemeine Verwaltung mitgeteilt, dass mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung Einvernehmen erzielt wurde, die Ausbildung für den ehemals gehobenen Verwaltungsdienst nicht zu „re - internalisieren“ und praktikable Umsetzungen des Koalitionsvertrages an der Hochschule Harz ergebnisoffen zu prüfen.

In diesem Zusammenhang hat der Fachbereich Verwaltungswissenschaften den Vorschlag unterbreitet, ein duales Studium am Fachbereich einzuführen. Ein erstes Konzept hat der Dekan des Fachbereiches, Herr Prof. Dr. Stember, den kommunalen Spitzenverbänden am 5.7.2017 vorgestellt (siehe Anlage).

Das Konzept enthält folgende Eckpunkte:

- Der Fachbereich Verwaltungswissenschaften hält ca. 25 Studienplätze je Semester für die Kommunen frei. Im Wege eines Kooperationsvertrages mit der Hochschule Harz wird sichergestellt, dass die von den Kommunen ausgewählten Studierenden einen Studienplatz erhalten.
 - Die zeitliche Gliederung und die Inhalte der siebensemestrigen Studiengänge bleiben unverändert.
 - Neben dem regulären Semesterbeitrag von 60 € fallen weitere Studiengebühren nicht an.
 - Die Kommunen wählen ihre Studenten selbst aus, schließen mit ihnen einen Studienvertrag und entsenden sie zum Studium an den Fachbereich Verwaltungswissenschaften.
 - Das Studium erfolgt nach der Studienordnung für die Studiengänge „öffentliche Verwaltung“ oder „Verwaltungsökonomie“ und endet nach 3,5 Jahren (sieben Semestern) mit dem Bachelorabschluss sowie der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.
 - Die im Rahmen des Studiums zu absolvierenden Praktika (insgesamt zwölf Monate sowie ca. 14 Wochen vorlesungsfreie Zeit) leisten die Studierenden bei ihren Ausbildungsbehörden ab (Ausnahme: drei Monate in der staatlichen Verwaltung).
3. Auf dieser Grundlage haben die Kommunalen Spitzenverbände und der Kommunale Arbeitgeberverband eine Arbeitsgruppe gebildet, in der die Entwürfe einer „Empfehlung duales Studium Hochschule Harz“, eines Studienvertrages und einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule Harz erarbeitet wurden (siehe Anlage).
- Vorgesehen ist insbesondere die Zahlung einer Vergütung, die sich an die entsprechenden Regelungen für die Ausbildungsvergütung der Verwaltungsfachangestellten anlehnt. Darüber hinaus sollen die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes Anwendung finden und in gewissem Umfang Reisekosten übernommen werden. Im Gegenzug verpflichtet sich der Studierende, die von der Kommune getragenen Kosten teilweise zu erstatten, sofern er bei einem entsprechenden Angebot nicht für einen im Studienvertrag festzulegenden Zeitraum im Dienst der Kommune verbleibt.
4. Die Durchführung und Finanzierung eines dualen Studiums sind derzeit weder tarifrechtlich noch beamtenrechtlich geregelt. Die Kommunen können gemäß § 76 Abs. 2 KVG LSA nur im Rahmen der gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften Personalausgaben leisten. Bei den im Rahmen eines privatrechtlichen Studienvertrages zu erbringenden Arbeitgeberleistungen handelt es sich deshalb um übertarifliche Leistungen. Insoweit bedarf es einer Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA.

Es ist vorgesehen, die entsprechende Genehmigung gemeinsam durch die kommunalen Spitzenverbände und den Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt zu beantragen.

5. Das Ministerium für Inneres und Sport bereitet parallel die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines dualen Studiums im Rahmen einer Anwärter-Ausbildung (Beamtenverhältnis auf Widerruf) vor. In diesem Zusammenhang sollen eine diesbezügliche Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erlassen und die notwendigen Rechtsänderungen in der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Sachsen-Anhalt vorgenommen werden.

Die Inhalte und die zeitliche Gliederung der öffentlich-rechtlichen Anwärterausbildung werden sich im Übrigen nicht von dem dualen Studium nach der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes unterscheiden.

6. Zukünftig können die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eigenverantwortlich entscheiden, ob sie die Gewinnung des Nachwuchses im gehobenen Dienst wie bisher aus dem Kreis der Absolventen des Fachbereichs (BAföG-Studenten) oder nach eigener Auswahl entweder im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (Beamte auf Widerruf) oder im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses (Studienvertrag) betreiben wollen.

Magdeburg, den 08.11.2017

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 9 **Entwurf einer Rahmenvereinbarung zwischen dem SGSA und dem MDR über den einmaligen Abgleich des Meldedatenbestandes gemäß § 14 Abs. 9 a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)**

Anlagen Entwurf einer Rahmenvereinbarung über den Meldedatenabgleich gemäß § 14 Abs. 9a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt dem Abschluss einer „Rahmenvereinbarung über den Meldedatenabgleich gemäß § 14 Abs. 9a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) auf der Grundlage des dem Vorbericht beigefügten Entwurfs zu.

Begründung:

a) Entwurf einer Rahmenvereinbarung

Auf Einladung des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) fand am 14.08.2017 eine gemeinsame Beratung mit den drei kommunalen Spitzenverbänden in seinem Sendegebiet, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG), dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen (GStB Th) sowie dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) in Leipzig statt, um eine Rahmenvereinbarung über den einmaligen Meldedatenabgleich und die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

Gemäß § 14 Abs. 9a RBStV wird zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes zum 1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich entsprechend Absatz 9 durchgeführt und übermitteln die Meldebehörden die Daten bis längstens 31. Dezember 2018.

In allen drei Bundesländern soll die Datenübermittlung dezentral über die kommunalen Meldebehörden (und nicht zentral über die jeweiligen Landesspiegelregister erfolgen).

Aus § 14 Abs. 1 S. 1 RBStV ergibt sich, dass der einmalige Meldedatenabgleich kostenerstattungspflichtig ist.

In der Rahmenvereinbarung über den einmaligen Meldedatenabgleich aus dem Jahr 2013 wurde seinerzeit eine Kostenpauschale in Höhe von 0,05 Euro pro Datensatz vereinbart.

Anders als beim letzten Mal ist es diesmal technisch sichergestellt, dass sich die Landesrundfunkanstalten der im Meldewesen vorhandenen standardisierten Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld und des entsprechenden Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport bedienen können. Dadurch ist der Übermittlungsaufwand erheblich reduziert. Nach den Kalkulationen des MDR läge eine Pauschale je Datensatz bei 0,03 Cent (nicht Euro). Da der Abrechnungsaufwand demgegenüber zu hoch wäre, kommt seitens des MDR nur eine Pauschalzahlung in Betracht.

Nach dem Vorbild der Rahmenvereinbarungen in anderen Bundesländern hat der MDR folgende Staffelung (nach Einwohnerzahl) vorgeschlagen:

- bis 30.000 Einwohner eine Pauschale in Höhe 300 Euro,
- von 30.000 bis 500.000 Einwohner eine Pauschale in Höhe von 600 Euro,
- und über 500.000 Einwohner eine Pauschale in Höhe von 1.200 Euro.

Der MDR hat sich bereiterklärt eine andere Staffelung zu akzeptieren, wenn diese sich beispielsweise aus einer gesetzlichen Regelung ableiten lässt.

In Sachsen-Anhalt wird z.B. in § 13 Abs. 2 Nr. 2 FAG LSA wie folgt gestaffelt:
bis 7999 Einwohner, von 8.000 bis 24.999, von 25.000 bis 60000 Einwohner.

Nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle könnte folgende Staffelung in Ansatz gebracht werden:

- unter 24.999 Einwohner eine Pauschale in Höhe 300 Euro,
- von 25.000 bis 59.999 Einwohner eine Pauschale in Höhe von 600 Euro,
- von 60.000 bis 499.000 Einwohner eine Pauschale in Höhe von 900 Euro,
- und über 500.000 Einwohner eine Pauschale in Höhe von 1.200 Euro.

Die 500.000-Grenze ist auf Wunsch des SSG entstanden und betrifft nur dort zwei Städte in Sachsen.

Dabei würde die amtliche Einwohnerzahl des statistischen Landesamtes (Stichtag: 30.12.2015) zugrunde gelegt werden.

b) Verfahren zur Kostenerstattung

Der Stichtag für den Bestandsdatenabzug wurde vom Gesetzgeber auf den 1. Januar 2018 festgelegt. Der Zeitraum für die Übermittlung der Daten beträgt ein Jahr. Er wurde gegenüber der vormals getroffenen Regelung um ein Jahr verkürzt, um eine höhere Aktualität der Daten zu erreichen. Die automatisierte Datenübermittlung wird ab 07.05.2018 erfolgen. Das Lieferkonzept ist bereits mit den Verfahrensherstellern abgestimmt.

Es bestand Einigkeit, ein möglichst einfaches Verfahren für die Kostenabwicklung (möglichst ohne Rechnungslegung, sondern durch Übermittlung der Bankverbindungen an die GEZ) zu finden.

Der MDR bietet an, in Abstimmung mit den drei kommunalen Spitzenverbänden ein Rundschreiben an die Meldebehörden zu versenden mit der Bitte eine aktuelle Bankverbindung (IBAN, BIC) zu nennen, damit der Betrag später ohne Rechnungslegung – binnen zwei Monaten nach Datenübermittlung – angewiesen werden kann. Darin soll eine E-Mail-Adresse / Kontaktdaten des MDR angegeben werden.

Insoweit sollte sich das Versäumnis beim einmaligen Meldedatenabgleich aus 2013 nicht wiederholen, bei dem überraschenderweise lediglich 17 von 143 Meldestellen in Sachsen-Anhalt eine Rechnung an den MDR gestellt und die Pauschale abgerufen haben. Die Übrigen haben unverständlicherweise auf die Kostenerstattung (5 Cent pro Datensatz) verzichtet.

Die Liste kann dann regelmäßig von den Kommunalen Spitzenverbänden abgerufen werden, u.a. um prüfen zu können, ob sich alle Meldebehörden rückgemeldet haben (und ggf. an Übermittlung der Kontodaten erinnern zu können.)

Magdeburg, den 09.11.2017
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 10 *Antrag der Hansestadt Stendal auf Mitfinanzierung der Kosten zum Führen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Bezug auf die Höhe der Strafzinsen aus dem Förderbescheid des Landes zur Städtebauförderung*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Bezug auf die Festsetzung der Strafzinsen aus dem Förderbescheid des Landes zur Städtebauförderung wird der Hansestadt Stendal eine Mitfinanzierung aus dem Prozesskostenfonds mit einem Betrag in Höhe von maximal 500 € gewährt, soweit die Stadt nach Abschluss des Verfahrens mindestens Kosten in dieser Höhe zu tragen hat.

Begründung:

In der Städtebauförderung haben die Fördermittelnehmer im Falle der nicht alsbaldigen Verwendung von Städtebaufördermitteln (unstreitig) Strafzinsen zu zahlen.

Die Hansestadt Stendal hat vom Land Sachsen-Anhalt einen Bescheid über eine solche Zinsforderung aus dem Landesprogramm der Städtebauförderung in Höhe von 3.822,14 Euro erhalten. Diese Zinsforderung ist entstanden, weil die Fördermittel nicht innerhalb von zwei Monaten zweckgebunden eingesetzt wurden. Die Zinsforderung ist aufgrund des nicht fristgemäßen zweckgebundenen Einsatzes berechtigt, deren Höhe von 3.822,14 € wird von der Hansestadt Stendal angezweifelt. Der in diesem Bescheid geltend gemachte Zinssatz beläuft sich auf 4,17 - 4,87 %. Diese Zinssätze können zurzeit bei den Banken im Rahmen der Geldanlage nicht erreicht werden. Die Hansestadt Stendal kann bei dem derzeit zu erreichenden Zinsniveau keiner Anlagezinsen erzielen, gegebenenfalls im Einzelfall sogar Strafzins für hinterlegte Gelder zahlen. Der Hansestadt Stendal ist bei dem verzögerten Einsatz der Fördermittel somit kein finanzieller Vorteil entstanden. Dies wurde allerdings bei der Entscheidung des Landes nicht berücksichtigt.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss des SGSA hat sich in seiner 50. Sitzung am 13.9.2017 ebenfalls mit dem Thema beschäftigt. Die dargestellten Probleme der Hansestadt Stendal haben auch eine Vielzahl anderer Mitglieder des Ausschusses bestätigt. Die Hansestadt Stendal wird diesen Bescheid von dem Verwaltungsgericht Magdeburg prüfen lassen und bittet das Präsidium um Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds.

Magdeburg, den 13.11.2017
00-05-06 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 11 **Personalangelegenheiten;
Entscheidung über die Besetzung der ausgeschriebenen
Referentenstelle im Referat 4**

Anlagen - Stellenausschreibung
- Bewerberübersicht

Bisherige Beratung: 175. Präsidiumssitzung am 11.09.2017 (TOP 9)

Beschlussvorschlag:

1. *Auf Vorschlag des Landesgeschäftsführers wird als Referent/in für das Referat Bauen, Umwelt, Kommunalwirtschaft, ländlicher Raum zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingestellt Frau/Herr*
2. *Es wird ein Arbeitsvertrag auf der Grundlage des TVöD nach der Entgeltgruppe... abgeschlossen.*

Alternativ:

Es wird ein Anstellungsvertrag unter entsprechender Anwendung des Landesbeamtenrechtes nach BesGr A.....mit einer Probezeit von bis abgeschlossen.

Begründung:

I.

Das Präsidium hat in seiner 175. Sitzung am 11.9.2017 die Ausschreibung der seit 1.11.2017 unbesetzten Referentenstelle im Referat 4 beschlossen. Die Stelle ist im Stellenplan den Entgeltgruppen E 13 bis E 15 bzw. den Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 zugeordnet.

Die Stellenausschreibung wurde im jeweils überregionalen Teil der Volksstimme und der Mitteldeutschen Zeitung am 16.9.2017 veröffentlicht. Auf die Stellenausschreibung wurde darüber hinaus in den Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt (Ausgabe September 2017) hingewiesen und der vollständige Text der Stellenausschreibung im Internetangebot des SGSA

(www.kommunales-sachsen-anhalt.de, Kommunale Jobbörse) veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endete am 15.10.2017. Insgesamt sind zehn Bewerbungen eingegangen.

4 Bewerberinnen und Bewerber verfügten nicht über die geforderte Befähigung für die Laufbahn allgemeine Verwaltung, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (höherer allgemeiner Verwaltungsdienst) /zum Richteramt.

Mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern werden Vorstellungsgespräche geführt, die bis zum 23.11.2017 terminiert sind:

- Frau Anja Brodmann
- Frau Stefanie Dorothea Brüning
- Frau Tina Haase
- Herrn Christoph Klaus Klang
- Frau Tina Loeding
- Herrn Frank Tallig

Erste Informationen können der beigefügten Zusammenstellung entnommen werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen werden zur Einsichtnahme durch die Präsidiumsmitglieder in der Präsidiumssitzung bereitgehalten.

Da die Bewerbungsgespräche zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorberichtes noch nicht abgeschlossen sind, wird der Entscheidungsvorschlag zur Stellenbesetzung in der Sitzung des Präsidiums als Tischvorlage nachgereicht.

Nach § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Landesgeschäftsführers über die Anstellung der Referenten.

II.

Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 19.10.2017 darauf hingewiesen, dass nach dem Ausscheiden von Herrn Uwe Baier aus dem Anstellungsverhältnis mit dem SGSA gem. § 30 der KVSA-Satzung eine unbesetzte Stelle mit entsprechender Umlagepflicht entsteht, da an den früheren Inhaber der Stelle, Herrn Thomas Wolf, nach dessen Versetzung in den Ruhestand weiterhin Versorgung zu zahlen ist.

Die Umlage wird sich gemäß §30 Abs. 3 der KVSA Satzung im Haushaltsjahr 2018 auf ca. 30.500 € belaufen. Der Eintritt dieser Zahlungsverpflichtung hatte sich erst nach der Aufstellung des Verbandshaushaltes ergeben.

Die Zahlungspflicht entfällt, sofern der SGSA auf der Planstelle eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter nach beamtenrechtlichen Grundsätzen beschäftigt.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 06.11.2017
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 12 **Sachstand der Vorbereitungen für die Klausurtagung und Mitgliederversammlung 2018**

Anlagen Ablaufplan der Klausurtagung am 16./17.4.2018

Bisherige Beratung: 175. Präsidiumssitzung am 11.09.2017, TOP 8.1

Beschlussvorschlag:

Begründung:

In der 175. Präsidiumssitzung wurde beschlossen, dass die 15. Mitgliederversammlung des SGSA am 17.9.2018 in Weißenfels durchgeführt wird. Als Arbeitstitel wurde „Schöne neue Welt“ - Chancen, Hürden und Risiken bei der Digitalisierung der Kommunalverwaltung! festgelegt. In Vorbereitung der Mitgliederversammlung hat das Ministerium der Finanzen angeboten, dass Herr Staatssekretär Richter die Situation der digitalen Landesverwaltung darstellen und die Vernetzung mit den Kommunen erörtern werde.
Weitere Referenten, zum Beispiel der Bundesverbände, werden zeitnah akquiriert.

Das Präsidium hat in der 175. Sitzung vereinbart, dass die Klausurtagung im Jahr 2018 am 16./17.4.2018 in der Hansestadt Osterburg durchgeführt wird. In diesem Rahmen findet am 17.4.2018 die 179. Präsidiumssitzung statt. Für Übernachtungsgäste, die Tagung und die Versorgung wurde die Landessportschule in der Hansestadt Osterburg vertraglich gebunden. Ein erster Entwurf des Ablaufes der Klausurtagung ist beigelegt.

Magdeburg, den 09.11.2017
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 12.1 **Kreisvorstandskonferenzen am 11.6.2018 und 22.10.2018;
Festlegung der Veranstaltungsorte**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Die 56. Kreisvorstandskonferenz wird am 11.06.2018 und 57. Kreisvorstandskonferenz am 22.10.2018 durchgeführt. Für beide Kreisvorstandskonferenzen müssen die Tagungsorte bestimmt werden, um eine langfristige Vorbereitung garantieren zu können.

Wir bitten um Vorschläge zu den Veranstaltungsorten.

Magdeburg, den 06.11.2017

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 13 **Mitteilungen**

13.1 ***Wanderausstellung Krieg in der Heimat - eine regionale Geschichte des Ersten Weltkrieges***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

In Sachsen-Anhalt hat die museale Vielfalt großer, mittlerer und kleiner Museen von regionaler und überregionaler Bedeutung eine mehr als 150jährige Tradition. Die Museen in Sachsen-Anhalt erfüllen wichtige Aufgaben der kulturellen Bildung im Land und damit in den Regionen. Sie tragen ganz entscheidend zur Wissensvermittlung und Unterrichtsgestaltung an den Schulen bei und haben sich als außerschulische Lernorte etabliert. Sie fungieren als Wissensspeicher für die Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden.

Dies war Anlass, dass historische Ereignis, welches einst die Welt grundlegend verändert hat und von Historikern zufolge als „Urkatastrophe“ des Zwanzigsten Jahrhundert bezeichnet wurde, welche sein Ende 1945 mit der Kapitulation des nationalsozialistischen Deutschlands fand, in den Fokus der Aufklärungsarbeit der Museen zu nehmen.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat gemeinsam mit dem Museumsverband des Landes Sachsen-Anhalt und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Lehrstuhl Geschichte der Neuzeit, das Projekt Wanderausstellung „Erster Weltkrieg 2014“ initiiert. Es arbeiteten 18 kommunale Museen zusammen mit den Partnern, um die Wanderausstellung mit dem Thema „Krieg in der Heimat - eine regionale Geschichte des Ersten Weltkrieges“ zu erstellen.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat sich bei der Realisierung der Ausstellung stets als Partner seiner kommunalen Museen verstanden und es ist wichtig, dass dieses historische Datum nicht nur Erwähnung findet, sondern ein Bezug zu den regionalen Besonderheiten in den Städten und Gemeinden Sachsen-Anhalts hergestellt wird. Wir haben gemeinsam mit dem Museumsverband und der Universität in verschiedenen Arbeitsgruppen die Wanderausstellung begleitet, mit dem Ziel Signale und Perspektiven aufzunehmen und einzelne Themenschwerpunkte zu bilden.

Die Wanderausstellung wird in 2018 mit dem Standort Tangermünde enden. Auf Initiative des SGSA soll das Ereignis mit einer Festveranstaltung am 09.11.2018 im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt abgeschlossen werden. Diese Veranstaltung soll ein Rückblick auf die Historie genauso wie auf die europäische Zukunft geben. Es ist geplant, dass neben dem Eröffnungsgrußwort des Präsidenten des SGSA, Herrn Dr. Trümper, ein Grußwort der Schirmherrin der Wanderausstellung, Landtagspräsidentin Gabriele Brakebusch, auch ein Fachvortrag zu diesem historischen Ereignis von Frau Prof. Dr. Silke Satjukow, welche maßgeblich an der wissenschaftlichen Betreuung der Wanderausstellung mitgearbeitet hat, zu hören. Zurzeit prüft die Staatskanzlei Sachsen-Anhalt ob eine Beteiligung der Partnerregionen Mazowsze (Polen) und Centre-Val de Loire (Frankreich) möglich ist.

Magdeburg, den 08.11.2017

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 13 **Mitteilungen**
13.2 ***Auflösung der „Arbeitsgemeinschaft Feuerwehren“ im SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehren wurde im Jahre 2012 gebildet. Hintergrund war das im Jahre 2011/ 2012 vom Ministerium für Inneres und Sport (MI) durchgeführte Projekt „Feuerwehr 2020“ (Analyse der Zukunftsfähigkeit des flächendeckenden Brandschutzes in Sachsen-Anhalt und Vorschlag notwendiger Maßnahmen) und der Ende 2012 vorgelegte Abschlussbericht.

In der damaligen Projektgruppe war neben Feuerwehrpraktikern auch die Landesgeschäftsstelle vertreten. Aus der Projektarbeit wurden besonders engagierte Vertreter für eine Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Feuerwehren beim SGSA angesprochen. Ziel war die Bündelung der Interessen der Träger des Brandschutzes und der Feuerwehrangehörigen im Rahmen der Umsetzung des Projektes Feuerwehr 2020.

Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus 20 Mitgliedern. Davon (lediglich) vier Bürgermeister. Im Übrigen Stadt-/Gemeindewehrleiter, Sachbearbeiter Brandschutz und Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes. Aufgrund der unterschiedlichen Adressaten stehen die Interessen der Träger des Brandschutzes jedoch weniger im Fokus der Arbeitsgruppe.

Darüber hinaus hat sich zwischenzeitlich die Sach- und Rechtslage wie folgt geändert:

1. Seit März 2017 gibt es eine „Arbeitsgemeinschaft zur Evaluation des Projektes Feuerwehr 2020“ des MI *[bis dato bereits drei Sitzungen; neben der LGSt sind drei Verbandsmitglieder (sogar Personenidentität) zugleich in der AG des MI vertreten]*.
2. Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes vom 07.06.2001 wurde nach mehrjähriger Vorbereitung durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12.07.2017, das am 21.07.2017 in Kraft getreten ist, novelliert.

Insoweit ist eine Doppelstruktur entstanden und hat sich der Zweck dieser Arbeitsgemeinschaft erfüllt.

Im Übrigen ist eine Reihe der in der AG vertretenen Verbandsmitglieder auch im Rechts- und Verfassungsausschuss und/oder im Arbeitskreis Allgemeine Rechtsangelegenheiten vertreten (auch im Ausschuss: Magdeburg, Halberstadt, Stendal; auch im Arbeitskreis: Gardelegen, Salzwedel, Biederitz, Bitterfeld-Wolfen, Südliches Anhalt), sodass die Themen aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes aktuell bereits im Ausschuss und/oder Arbeitskreis behandelt werden können.

Nach alledem besteht keine Notwendigkeit für den Fortbestand der AG Feuerwehren. Der Landesgeschäftsführer wird diese Arbeitsgemeinschaft deshalb auflösen und den Mitgliedern für die engagierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem SGSA danken.

Gleichwohl sollen die Themen aus dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes weiterhin durch die Gremienarbeit unterstützt werden. Eine Integration der feuerwehrrechtlichen Themen in den Rechts- und Verfassungsausschuss sowie in den Arbeitskreis Allgemeine Rechtsangelegenheiten) ist gewährleistet.

Magdeburg, den 08.11.2017

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 13 **Mitteilungen**
13.3 **Umsetzung von § 10 Abs. 3 BrSchG**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 170. Präsidiumssitzung am 06.06.2016 (TOP 5),
172. Präsidiumssitzung am 05.12.2016 (TOP 6),
173. Präsidiumssitzung am 27.03.2017 (Mitteilung)

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133) ist – mit Ausnahme von § 23, der rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft trat – am 21.07.2017 in Kraft getreten.

Im Zuge dieser Novelle wurde § 10 Abs. 3 BrSchG neu aufgenommen. Demnach gilt:
„¹ Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlechtert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches aus einem gesonderten Fonds der Gemeinden entschädigt werden.

² Mit der Verwaltung des Fonds und der Durchführung der Entschädigung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.“

In den Stellungnahmen zum Referentenentwurf vom 15.11.2016 und zum Gesetzentwurf vom 17.03.2017 hatte der SGSA bereits darauf hingewiesen, dass die Regelung in dieser Form nicht umsetzbar ist. Mit den Hinweisen und Vorschlägen fanden wir allerdings kein Gehör, sodass die Regelung in der ursprünglichen Form in Kraft getreten ist.

Daher stellten sich nach Inkrafttreten der Regelung folgende Fragen:

1. ob bei den Verbandsmitgliedern überhaupt Bedarf zur Zahlung sog. Unterstützungsleistungen im Sinne des § 10 Abs. 3 BrSchG besteht,
2. ob und wenn ja, welche rechtlichen Möglichkeiten zur Errichtung eines „Fonds der Gemeinden“ im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 1 BrSchG bestehen.

Hierzu fanden folgende Gespräche und Erörterungen in den Verbandsgremien statt:

- 05.09.2017: Beratung mit der FUK Mitte, die diese neue Aufgabe gern wahrnehmen würde und hierzu bereits konkrete Vorschläge zur Umsetzung von § 10 Abs. 3 S. 2 BrSchG unterbereitet hat

- 06.09.2017: Arbeitskreis Einheits- und Verbandsgemeinden (Nord) sieht keinen Bedarf für die Zahlung von Unterstützungsleistung

- 18.10.2017: Rechts- und Verfassungsausschuss sieht (bis dato) keinen Bedarf hierfür, zu berücksichtigen sei aus, dass die Kameraden auch aktuell nicht „rechtlos“ gestellt seien, da die gesetzlichen Krankenkassen zumindest den allgemeinen Grundschutz gewährleisten

- 20.10.2017: Vertreterversammlung FUK Mitte sieht Bedarf für die Auszahlung von Unterstützungsleistungen und Handlungsbedarf zur Umsetzung dieser Norm

- 25.10.2017: Arbeitskreis Allgemeine Rechtsangelegenheiten sieht keinerlei Bedarf und daher keine Notwendigkeit für Errichtung solch eines Fonds; wegen der Ungleichbehandlung der Kameraden (die in einer solventen oder Konsolidierungsgemeinde aktiv sind), seien diese Zahlungen letztlich abzulehnen

- 25.10.2017: Arbeitskreis Einheits- und Verbandsgemeinden (Süd) sieht ganz überwiegend ebenfalls keinen Bedarf (zwei Teilnehmer sprachen sich für die Errichtung eines Fonds und für die Zahlung von Unterstützungsleistungen aus)

- 01.11.2017: Arbeitskreis Einheits- und Verbandsgemeinden (Mitte) sieht mehrheitlich keinen Bedarf und sich dazu überwiegend nicht in der Lage (Haushaltskonsolidierung / vorläufige Haushaltsführung)

Nach alledem sieht die Mitgliedschaft mehrheitlich keinen Bedarf zur Zahlung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 10 Abs. 3 BrSchG.

Insoweit kann aktuell offenbleiben, ob und wenn ja, welche rechtlichen Möglichkeiten zur Errichtung eines „Fonds der Gemeinden“ im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 1 BrSchG bestehen.

Die Landesgeschäftsstelle wird sich deshalb nicht aktiv für die Errichtung eines solchen Fonds einsetzen, sondern die weiteren Entwicklungen abwarten.

Magdeburg, den 06.11.2017

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 13 **Mitteilungen**
13.4 ***Glasfaser-Breitband-Anschluss für alle Schulen***

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Bis Ende 2020 sollen alle Schulen in Sachsen-Anhalt mit einem Glasfaser-Breitband-Anschluss ausgestattet sein. Dieses Ziel hat die Landesregierung im August 2017 im Rahmen der zweiten Sitzung des Digitalisierungskabinetts festgelegt. Es soll ausnahmslos für alle Schulformen und auch für Schulen in freier Trägerschaft gelten.

Nach Auffassung der Landesregierung kann die flächendeckende Glasfaser-Anbindung der Schulen durch eine abgestimmte Strategie erreicht werden. Nach einer detaillierten Bestandsaufnahme für jeden Schulstandort (bis Ende 2017) soll zunächst im Zuge der laufenden Breitbandausbaumaßnahmen eine nennenswerte Anzahl von Schulen angebunden werden. Die Landesregierung setzt hier neben dem Einsatz von Fördermitteln auch auf einen Eigenbetrag der Telekommunikationsunternehmen. Die Unternehmen haben ihre Gesprächsbereitschaft dazu bereits signalisiert.

Der nächste Schritt zur Zielerreichung könnte dann in der Nutzung von Mitteln aus dem „DigitalPakt Schule“ bestehen. Mit diesen Mitteln, deren Bereitstellung die „alte“ Bundesregierung angekündigt hat, sollen die dann noch fehlenden Glasfaseranschlüsse geschaffen werden.

Bei der Realisierung des Glasfaserziels für alle Schulen setzt die Landesregierung auf eine enge Zusammenarbeit mit Gemeinden, Landkreisen, kreisfreien Städten und freien Schulträgern.

Am 01.11.2017 fand eine Besprechung im Bildungsministerium zu dieser Thematik statt, an der Vertreter des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, des Verband der Privatschulen auch die Kommunalen Spitzenverbände teilgenommen haben.

Das Bildungsministerium bereitet derzeit die eingangs genannte Schulträgerumfrage vor. Die Landesgeschäftsstelle hat Gelegenheit, Hinweise zu dem Erhebungsbogen mitzuteilen. Wir haben das MB um Darlegung gebeten, warum das Landesdatennetz für die Glasfaseranbindung ungeeignet ist. Überdies haben wir das MB gebeten, die Betriebsfolgekosten in den Blick zu nehmen.

Die Schulträger sollen Gelegenheit erhalten, die Umfrage bis zum 31.01.2018 zu beantworten. Auf der Grundlage der Schulträgerumfrage will das MB dann eine Machbarkeitsstudie durch zertifizierte Berater durchführen lassen.

Magdeburg, den 10.11.2017

Präsidiumssitzung Nr. 176
Datum: 27.11.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 13 **Mitteilungen**
13.5 ***Mitgliedschaft der kommunalen Spitzenverbände im Landesdenkmalrat***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der Landesdenkmalrat wird durch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur berufen und tritt mindestens halbjährig zusammen. Ihm gehören Sachverständige aus den Bereichen Denkmalschutz, Denkmalpflege und Archäologie sowie Vertreter anderer von Denkmalschutz und Denkmalpflege berührter Bereiche an. Aufgabe des ehrenamtlich tätigen Denkmalrates ist es, Anregungen und Empfehlungen bei Grundsatzentscheidungen in den Denkmalschutz betreffenden Bereichen zu geben. Die Denkmalbehörden sind verpflichtet, die Empfehlungen des Denkmalrates in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus schlägt das Gremium die Preisträger des Denkmalpreises vor, der alle zwei Jahre verliehen wird.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten angeregt, dass auch ein kommunaler Vertreter im Landesdenkmalrat mitarbeitet. Auf den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände wird der Landrat des Harzkreises, Herr Skiebe, diese Funktion übernehmen.